

Konzeption der Kindertageseinrichtung St. Valentin



Stand: Oktober 2023

Unsere KiTa St. Valentin



Kindertageseinrichtung St. Valentin

Sandweg 27

94553 Mariaposching

Tel.: 09906/94189

Fax: 09906/9434611

E-Mail: kita-loham@mariaposching.de

Träger

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

1. Bürgermeister Englmeier Martin

Marktplatz 1

94374 Schwarzach

Tel.: 09962/9402-0



Zweiter Standort seit 01.09.2023:

**Marienkäfergruppe (ehemaliges Rathaus)
Schloßstraße 9
94553 Mariaposching / Ortsteil Loham**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Träger
Vorwort Kitaleitung
Chronik

Inhalt

1	Rahmenbedingungen unserer Einrichtung	5
1.1	Informationen zu Träger und Einrichtung	5
1.1.1	Anschrift	5
1.1.2	Träger	5
1.1.3	Buch und Aktenführung	5
1.1.4	Einrichtungsart und Zielgruppe	6
1.1.5	Lage und Einzugsgebiet	6
1.1.6	Öffnungszeiten	6
1.1.7	Schließzeiten	7
1.1.8	Personelle Besetzung	7
1.1.9	Räumlichkeiten	7
1.1.10	Verpflegungsangebot:	8
1.1.11	Elternbeiträge	9
1.1.12	Krankheitsfall des Kindes	10
1.1.13	Masernimpfpflicht	10
2	Unsere rechtlichen Grundlagen	11
2.1	Kinder haben Rechte	11
2.2	Gewaltschutzkonzept	13
3	Übergänge des Kindes im Bildungsverlauf	13
3.1	Der Übergang in unsere Einrichtung	13
3.2	Eingewöhnung und Beziehungsaufbau in der Krippe	14
3.3	Eingewöhnung und Beziehungsaufbau im Kindergarten	14
3.4	Interne Eingewöhnung von der Krippe in den Kindergarten	15
3.5	Der Übergang vom Kindergarten in die Schule	15
4	Unsere pädagogische Arbeit	15
4.1	Unser Bild vom Kind	15
4.2	Basiskompetenzen	16
4.2.1	Personale Kompetenzen „ICH“	17
4.2.2	Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext „WIR“	17
4.2.3	Lernmethodische Kompetenzen „WISSEN“	18
4.3	Offene Arbeit	18
4.4	Tagesablauf in der Krippe	19
4.5	Tagesablauf im Kindergarten	20
4.6	Von der Integration zur Inklusion	21
4.7	Partizipation	22
4.8	Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsbereiche	22
4.8.1	Sprache und Literacy	23
4.8.2	Umwelt	23
4.8.3	Gesundheit	24
4.8.4	Naturwissenschaft und Technik	24

4.8.5	Werteorientierung und Religiosität	24
4.8.6	Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte	24
4.8.7	Informations- und Kommunikationstechnik	24
4.8.8	Ästhetik, Kunst und Kultur	24
4.8.9	Musik	24
4.8.10	Mathematik	25
4.8.11	Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport	25
4.9	Freispiel	25
4.10	Umsetzung der Pädagogischen Arbeit in der Krippe	26
4.11	Beobachtung und Dokumentation	27
4.11.1	Beobachtungsbögen	27
4.11.2	Portfolio	27
4.12	Elternarbeit	28
4.13	Fortbildungsmaßnahmen und Fachberatung	29
4.14	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	30
4.15	Kooperation und Vernetzung	
5	Elternbeirat	31
6	Anmeldung:	31
7	Kita als Ausbildungsort	32
7.1	Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger/in	32
7.2	Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Erzieher/in	32
8	Anlagen	34
8.1	1. Änderung der Benutzungssatzung für die Kita St. Valentin	34
8.2	Gebührensatzung	40

Vorwort Träger

Liebe Eltern,

das kostbarste Gut einer jeden Gesellschaft sind ihre Kinder! Von Jahr zu Jahr bemerken wir in größeren Maßen die Auswirkung rückläufiger Geburtenzahlen auf unser tägliches Leben. Umso mehr ist es uns als kommunale Einrichtung und Träger der Kita „St. Valentin“ ein großes Anliegen, den Anforderungen gerecht zu werden, welche die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen an uns stellen: Es soll jeder Familie möglich sein, Ihren Kindern die bestmögliche Ausgangssituation zu gewährleisten.

Liebe- und verantwortungsvolle Begleitung der Kinder durch ihre Eltern kann durch nichts und niemanden ersetzt werden. In Ergänzung dazu ist unser großes Bestreben, mit Hilfe der fachlichen Kompetenz unserer sehr engagierten Mitarbeiterinnen, Sie, liebe Eltern, in Ihrer Erziehung zu unterstützen und dabei den Kindern ein Stück unbeschwerter Kindheit mit ins Leben zu geben.

Wie wertvoll dieser Lebensabschnitt Kinderkrippe-Kindergarten für unsere Kleinen ist, sieht man daran, wie gerne schon zweijährige die Einrichtung besuchen. Hier treffen sie auf viele andere Kinder, im privaten Umfeld fehlt dieser intensive Kontakt häufig oder ist nur schwer möglich. Vom ersten Krippentag bis zum Eintritt in die Grundschule, mit der unser Erziehungsteam sehr produktiv zusammenarbeitet, können die Kinder in geborgener Umgebung spielerisch Erfahrung sammeln, Praktisches Lernen, soziales Verhalten auf Basis gemeinschaftlicher Werte üben und Kontakte knüpfen.

Das ist unser Ziel: Unsere gemeinschaftliche Wertvorstellung lebendig zu praktizieren, in dem wir unsere Kinder mit dem nötigen „Gemeinschaftssinn“ für das weitere Leben ausstatten.

Englmeier Martin
1. Bürgermeister
Gemeinde Mariaposching

Vorwort Kindergartenleitung

Unsere Konzeption ist die schriftliche Wiedergabe unserer pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Mit viel Zeitaufwand, großer Einsatzbereitschaft und Ideen des gesamten Teams wird unsere Konzeption jährlich weiterentwickelt und reflektiert.

Wir sehen jedes Kind als Individuum und möchten es ein Stückweit in seiner Entwicklung bei uns in der Kita begleiten. Uns ist es wichtig, die Kinder spielerisch zu fördern und sie dabei zu unterstützen, ihre eigene Welt zu entdecken. Wir holen die Kinder dort ab wo sie stehen und orientieren uns stark nach ihren Bedürfnissen.

Im Zusammenleben mit anderen Kindern soll sich jeder wohl und glücklich fühlen.



Ihre Kita - Leitung

Sabine Helmbrecht

Ihre stellvertretende Kindergartenleitung

Karin Köberl

Chronik

Unser Kindergarten St. Valentin wurde 1996-1997 von der Gemeinde Mariaposching erbaut. Somit wurde der Grundstein für einen zweigruppigen Kindergarten gelegt.

Die Trägerschaft übernahm die Gemeinde Mariaposching, stellvertretend durch den Gemeinderat und den 1. Bürgermeister.

Der Bau des Kindergartens wurde finanziell vom Bischöflichen Ordinariat, in Vertretung durch den Hochwürden Herrn Pfarrer und der Kirchenverwaltung unterstützt.

Am 28. Sept. 1997 wurde der Kindergarten St. Valentin feierlich eingeweiht.

Zunächst gab es im Kindergartenjahr 1997/1998 nur eine Gruppe.

1998/ 1999 war der Bedarf in der Gemeinde an Kindergartenplätzen so groß, dass eine zweite Gruppe benötigt wurde.

Seit dieser Zeit ist unser Kindergarten zweigruppig.

Im Kindergartenjahr 2002/2003 wurde der Kindergarten renoviert.

2006/2007 feierten wir das 10jährige Kindergartenjubiläum.

Im März 2013 wurde der Anbau einer Kinderkrippe begonnen.

Von September bis Dezember war die Krippengruppe übergangsweise im Mehrzweckraum untergebracht.

Nach Fertigstellung des Außengeländes, war die öffentliche Einweihung am 18.5.14.

Aufgrund sehr knapper Platzkapazitäten war zum 01.09.2023 die Eröffnung eines zweiten Standortes nötig. Der Träger, Bürgermeister Englmeier mit Gemeinderat machte es möglich, das bisherige Rathaus kindgerecht, sicher und ansprechend zu gestalten, so dass dort die Marienkäfergruppe (Kindergartengruppe /25 Plätze) einziehen konnten.

In die bisherigen Räume der Marienkäfergruppe konnte die Froschgruppe einziehen, eine altersgemischte Gruppe für Kinder im Alter von 2 - 4 Jahren (25 Plätze nach U3 und über 3 Jahre gestaffelt).

1 Rahmenbedingungen unserer Einrichtung

1.1 Informationen zu Träger und Einrichtung

1.1.1 Anschrift

Name: Kindertagesstätte St. Valentin
Leitung: Frau Sabine Helmbrecht
Stellv. Leitung: Frau Karin Köberl

Anschrift: Sandweg 27
94553 Mariaposching
Telefon: 09906/94189

Anschrift: Marienkäfergruppe
Schloßstraße 9
94553 Mariaposching
Telefon: 09906/519

E-Mail: kita-loham@mariaposching.de

Internetadresse: <https://www.kita-stvalentin.de/>
Vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

Region: Niederbayern, Landkreis Straubing Bogen

1.1.2 Träger

Name: Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Gemeinde Mariaposching
1. Bürgermeister, Herr Martin Englmeier

Anschrift: Marktplatz 1
94374 Schwarzach

Telefon: 09962 / 9402 - 0
E-Mail: info@schwarzach-vgem.de

Internetadresse: <https://www.vgem-schwarzach.de>

1.1.3 Buch und Aktenführung

Als Einrichtung sind wir verpflichtet bestimmte Dokumente, Akten sowie Dienstpläne, Bewerbungsunterlagen, Anmeldeunterlagen der Kinder, Arbeitsnachweise unserer

Mitarbeiter*innen und Weiteres aufzubewahren. Diese werden verschlossen im Büro archiviert. Zu diesen Unterlagen haben nur bestimmte Personen Zugang. Nach der Aufbewahrungsfrist werden diese sachgerecht vernichtet.

1.1.4 Einrichtungsart und Zielgruppe

Wir sind eine familienergänzende und -unterstützende Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Unsere Einrichtung setzt sich aus einer Krippengruppe, einer altersgemischten Gruppe und zwei Kindergartengruppen zusammen. Aufgenommen werden können bei uns bereits Kinder ab dem 9. Monat bis zur Einschulung.

Aktuell haben wir 50 Kindergartenplätze und 12 Krippenplätze genehmigt, sowie 25 Plätze in der Froschgruppe (je nach Alter der Kinder U3 /über 3 Jahre gestaffelt). Zahl der genehmigten Plätze gem. Art. 7 BayKiBiG:

Gruppe 1: Schmetterlinge	(Kindergartengruppe)
Gruppe 2: Marienkäfer	(Kindergartengruppe - Standort „Rathaus“ - Schloßstraße 9)
Gruppe 3: Schnecken	(Krippengruppe)
Gruppe 4: Frösche	(altersgemischte Gruppe, 2 - 4 Jahre)

1.1.5 Lage und Einzugsgebiet

Die Kindertagesstätte befindet sich in der Gemeinde Mariaposching im Ortsteil Loham. In unmittelbarer Nähe befinden sich Spielplätze, Einkaufsmöglichkeiten und Banken.

Die ausgelagerte Marienkäfergruppe befindet sich seit 01.09.2023 in den Räumen des ehemaligen Rathauses in Loham (Schloßstraße 9, 94553 Mariaposching). Dort befinden sich in unmittelbarer Nähe der Fußballplatz, die Streuobstwiese, ein Spielplatz und Einkaufsmöglichkeiten.

In die Räume der bisherigen Marienkäfergruppe zog zum 01.09.23 die Froschgruppe ein.

Zum Einzugsgebiet zählen die Kinder der Gemeinde Mariaposching, sowie aus der Ortschaft Waltendorf und Umgebung.

1.1.6 Öffnungszeiten

Täglich ist unsere Einrichtung von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Marienkäfergruppe sind von 7.00 - 13.30 Uhr.

Regelung der Bring- und Abholzeiten:

	Krippe	Kindergarten
Bringzeit:	7.00 -8.30 Uhr	7.00 -8.15 Uhr
Kernzeit:	8.30 -12.15 Uhr	8.15 -12.15 Uhr
Abholzeiten:	12.15 -16.00 Uhr	12.15 -16.00 Uhr /13.30 Uhr (Rathaus)

Unsere Aufsichtspflicht beginnt bei der persönlichen Begrüßung und endet beim Verabschieden durch einen Blickkontakt/ Winken der Kinder.

1.1.7 Schließzeiten

Der Kindertagesstätte stehen pro Kalenderjahr (1.1.-31.12.) 30 Schließtage zur Verfügung. Diese werden zum Beginn des Kitajahres (September) bekannt gegeben. Des Weiteren kann die Einrichtung zusätzlich für eine Teamfortbildung schließen.

1.1.8 Personelle Besetzung

In unserer Kindertagesstätte arbeiten mit der Kindertagesstättenleitung sechs pädagogische Fachkräfte, vier pädagogische Ergänzungskräfte, eine Assistentkraft und eine Assistentkraft in Ausbildung, sowie eine SEJ-Praktikantin. Besondere Qualifikationen unserer Mitarbeiterinnen sind: Krippenpädagogik, Inklusionsfachkraft, Fachwirtin im Erziehungswesen, Fachkraft für Kinderschutz in Kindertagesstätten. Alle Mitarbeiterinnen werden regelmäßig in Erster Hilfe geschult und sind ErsthelferInnen in der Einrichtung.

Der Anstellungsschlüssel richtet sich nach dem Buchungs- und Gewichtungsfaktor.

1.1.9 Räumlichkeiten

Kindergarten:

- 1 Gruppenraum mit Galerie
- 1 Gruppenraum
- 1 Intensivraum, der an beide Gruppenräume anschließt (bei Bedarf Ruhe - und Schlafräum für die Froschgruppe)
- 1 großer breiter Flur mit Garderoben und verschiedenen Spielbereichen
- 2 Waschräume

- 1 Bewegungsraum
- 1 Küche für das Mittagessen der Kinder, diese wird zusätzlich von Therapeuten (Logopäde, Frühförderung) genutzt.

Kinderkrippe:

- 1 Gruppenraum
- 1 Schlafräum
- 1 Waschräum mit integriertem Wickelbereich
- 1 Essensraum mit Küche

sonstige Räume:

- 2 Materialräume
- 1 Büro
- 1 Personaltoilette
- 1 behindertengerechte Toilette
- 1 Lagerräum für Hygienemittel

Räumlichkeiten in der Marienkäfergruppe (Rathaus)

- 1 Gruppenraum
- 1 Intensivraum
- 1 Flur mit Garderobe
- 1 Toilettenraum mit 2 Toiletten und Waschbecken
- 1 Küche
- 1 Personaltoilette
- 1 Lagerräum für Hygiene - und Reinigungsartikel

Außenanlage der Einrichtung:

- 1 Garten für die Krippe mit Sandkasten, Nestschaukel, Rutsche und Matschtisch
- 1 Garten für den Kindergarten mit Sandkasten, Klettergerüst, Wippe, Schaukel und Rutsche

Außenanlage der Marienkäfergruppe (Rathaus):

- 1 Garten für die Kindergartengruppe mit Sandkasten, Spielhaus, Kinderfahrzeugen

1.1.10 Verpflegungsangebot:

Es gibt die Möglichkeit, dass die Kinder ein warmes Mittagessen von unserer Cateringfirma „Party Service Berger“ erhalten. Ein Mittagessen kostet pro Kind 3,40 Euro. Das Mittagessen wird immer am Monatsende abgerechnet. Auch in der „Außengruppe“ Marienkäfer wird Mittagessen angeliefert.

Die Kinder können ihr Essen auch selbst von zu Hause mitbringen. Es wird bei uns im Kühlschrank gelagert und wird dann in der Einrichtung erwärmt.

1.1.11 Elternbeiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verschiedenen Betreuungszeiten.

Kinder unter 3 Jahren

<i>Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit</i>	
	<i>Mtl.</i>
<i>2-3 Stunden</i>	<i>130 Euro</i>
<i>3-4 Stunden</i>	<i>143 Euro</i>
<i>4-5 Stunden</i>	<i>158 Euro</i>
<i>5-6 Stunden</i>	<i>174 Euro</i>
<i>6-7 Stunden</i>	<i>192 Euro</i>
<i>7-8 Stunden</i>	<i>212 Euro</i>
<i>8-9 Stunden</i>	<i>234 Euro</i>
<i>9-10 Stunden</i>	<i>258 Euro</i>

Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

<i>Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit</i>	
	<i>Mtl.</i>
<i>4-5 Stunden</i>	<i>100 Euro</i>
<i>5-6 Stunden</i>	<i>110 Euro</i>
<i>6-7 Stunden</i>	<i>121 Euro</i>
<i>7-8 Stunden</i>	<i>134 Euro</i>
<i>8-9 Stunden</i>	<i>148 Euro</i>
<i>9-10 Stunden</i>	<i>163 Euro</i>

Ermäßigung nach §6

„Der Beitragszuschuss wird ab dem 1. April 2019 für alle Kinder gewährt, die sich bereits im Berechtigungszeitraum befinden. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem ersten September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung. Konkret bedeutet das: Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. April 2019. Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. September 2019.“ (aus dem Newsletter 291 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.)

Mindestbuchungszeit:

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- Für Regelkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt) mind. 20 pro Woche. Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- Für Kinder unter 3 Jahren gilt eine Mindestbuchungszeit von 8 Wochenstunden. Die Kinder müssen an mindestens 2 aufeinanderfolgenden Tagen anwesend sein.

Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils 2 Wochen vor Monatsende möglich.

Regelmäßiger Besuch:

Wir als Kindertageseinrichtung können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn Ihr Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Eltern sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen.

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist es wichtig, dass Sie uns dies mitteilen.

1.1.12 Krankheitsfall des Kindes

Wenn Ihr Kind krank ist braucht es Ruhe und Zeit wieder gesund zu werden. Bitte lassen Sie ihrem Kind diese Zeit zum Gesundwerden. Verschleppte Erkrankungen können schlimme Folgen für Ihre Kinder haben.

Rufen Sie uns bitte bis spätestens 8.15 Uhr an, wenn Ihr Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit nicht besuchen kann. Somit kann das Mittagessen noch abbestellt werden und es müssen keine Kosten erhoben werden.

Ein Kind muss mindestens 48 Std. fieberfrei oder symptomfrei sein, bevor es wieder unsere Einrichtung besuchen darf.

Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit ist es wichtig, dass Sie uns dies unverzüglich mitteilen, damit wir die anderen Eltern informieren können. Des Weiteren sind wir dazu verpflichtet ansteckende Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.

Zu den ansteckenden Krankheiten gehören zum Beispiel: Covid -19, Windpocken, Masern, Mumps, Scharlach, starker Durchfall, Keuchhusten, eitrige Entzündungen, Läuse, Bindehautentzündung sowie Erbrechen u.v.m.

Zum Schutz der gesunden Kinder sowie der Eltern und des Personals sind diese Maßnahmen nötig! Wir bitten um Ihr Verständnis und zur Einhaltung dieser Regelungen.

1.1.13 Masernimpfpflicht

Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

<https://www.masernschutz.de/>

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.

Bei Kindern unter einem Jahr ist es noch nicht Pflicht eine Masernimpfung nachzuweisen. Erhält das Kind die erste Masernschutzimpfung ist der Nachweis umgehend vorzuzeigen.

Bei Kindern ab zwei Jahren, müssen zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen werden, ansonsten kann Ihr Kind unsere Einrichtung nicht besuchen.

2 Unsere rechtlichen Grundlagen

Bildung, Erziehung, Betreuung und Kinderschutz

In unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern richten wir uns stets nach den Vorgaben, Richtlinien, Leitlinien und Erziehungszielen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie nach den gesetzlichen Grundlagen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKibigs).

Des Weiteren haben wir nach dem §8a SGB VIII einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Unser gesamtes Personal ist dazu verpflichtet, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen und gegebenenfalls mit Hilfe einer erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, wie z. B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/ oder körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt. Zusammen mit den Eltern und den Fachkräften sowie dem Jugendamt wird ein Hilfeplan erarbeitet, der Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos vorsieht, wie z.B. Gesundheitshilfen, Beratung, Familienhilfe. Wenn diese Hilfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden und/ oder eine akute Gefährdung besteht, ist das Personal zu einer sofortigen Benachrichtigung des Jugendamtes verpflichtet.

Genauere Informationen über dieses Thema finden sie in unserem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Wenn durch Beobachtungen unserer Fachkräfte an einem Kind ein erhöhtes Entwicklungsrisiko festgestellt wird, wie z. B. eine starke Entwicklungsverzögerung oder eine drohende Behinderung, sind wir dazu verpflichtet, die Eltern zu informieren und zu beraten. Mit dem Erziehungsberechtigten wird in anschließenden Gesprächen festgelegt, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden, wie z.B. das Hinzuziehen von Fachdiensten, zielgerechte Förderung des Kindes innerhalb oder außerhalb der Einrichtung.

2.1 Kinder haben Rechte

Die für uns wichtigsten Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention beinhalten:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
2. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge durch ihre Eltern.

3. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Identität und auf Familie. Dazu gehört das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und Nationalität.
4. Kinder dürfen nicht willkürlich von ihrer Familie getrennt werden.
5. Kinder haben nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern auch die Pflicht zum Schulbesuch.
6. Kinder haben das Recht auf Erholung und Spiel. Es muss also auch genügend Platz und Raum dafür zur Verfügung stehen.
7. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, eine eigene Meinung zu haben und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen. Das gilt im alltäglichen Leben wie auch beispielsweise im Fall einer Scheidung. Hier müssen die Kinder angehört werden, bei wem sie zukünftig leben wollen.
8. Jedes Kind hat das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard. Sind Eltern dazu nicht aus eigener Kraft in der Lage, muss der Staat den Eltern Unterstützung bieten.
9. Kinder dürfen nicht arbeiten oder ausgebeutet werden.
10. Kinder müssen vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt geschützt werden
11. Behinderte Kinder haben ein besonderes Recht auf Fürsorge und auf ein aktives und möglichst selbstständiges Leben.
12. Kinder brauchen besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht.

Damit Kinder ihre Rechte vertreten und wahrnehmen können, müssen sie diese auf altersgerechte Weise kennen lernen. Grundlegende Aussagen und Werte werden den Kindern im pädagogischen Alltag und Angeboten sowie im Freispiel nähergebracht und vorgelebt.

„Du hast das Recht Nein zu sagen“!
„Dein Körper gehört dir“
„Stopp, das möchte ich nicht “
„Vertraue deinem Körper“
„Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohl fühlst, darfst du weitererzählen“

Das heißt für uns, dass für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen sichergestellt werden

soll. Ebenso soll es zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz für alle unsere Mitarbeiter*innen beitragen.

Unsere Kindertageseinrichtung folgt so den gesetzlichen Auftrag bzw. den für uns selbstverständlichen Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Sie ist ein geschützter und sicherer Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt, jedoch auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen aufmerksam wahrnimmt und nicht ignoriert.

2.2 Gewaltschutzkonzept

Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden können.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit bei uns eingesehen werden und ist auf der Homepage zu finden.

3 Übergänge des Kindes im Bildungsverlauf

Mit dem Eintritt in die Krippe/ in den Kindergarten beginnt für das Kind und dessen Familie ein neuer Lebensabschnitt, welcher von vielen verschiedenen Gefühlen begleitet wird. Wichtig ist es dabei dem Kind genügend Zeit zu geben und nach seinem Tempo entsprechend zu handeln. Kinder benötigen Zeit, um sich auf fremde Personen einzulassen. Um die Belastung für Familien und Kinder so gering wie möglich zu halten, gestalten wir die Übergänge von der Familie in die Kindertagesstätte bewusst mit individuellen Eingewöhnungszeiten, denn auch hier gilt für uns: „Jeder ist einzigartig“ Den gesamten Prozess begleiten unsere pädagogischen Fachkräfte und stehen den Familien als Ansprechpartner zur Seite.

Gut gelungene Übergänge stärken das Kind und deren Familie für weitere Lebenssituationen.

3.1 Der Übergang in unsere Einrichtung

Wir orientieren uns in der Krippe und im Kindergarten am „Berliner Eingewöhnungsmodell“. Wichtig ist es uns dabei, dass die Eingewöhnungszeit immer individuell und nach den Bedürfnissen des Kindes verläuft. Für ihr Kind sind diese Schritte bedeutsame Ereignisse im Leben.

Am Anfang wird ihr Kind neugierig, aufgeregt, unsicher und vielleicht ängstlich sein. In erster Linie geht es in der Eingewöhnungszeit nicht darum, dass ihr Kind unsere Einrichtung kennen lernt - das geschieht nebenbei -, es geht vielmehr darum, dass ihr Kind eine gute Beziehung, sprich eine sichere Bindung/ Beziehung zur Bezugsbetreuerin aufbaut. Erkrankt ihr Kind oder die Bezugsbetreuerin kann sich die Eingewöhnungszeit verlängern.

Wir wollen gemeinsam mit ihnen und ihrem Kind diesen Anfang erleichtern.

Daher beginnen wir für alle Kinder mit der „Eingewöhnungszeit“

3.2 Eingewöhnung und Beziehungsaufbau in der Krippe

Wichtig ist, dass sie sich für die Eingewöhnung vier bis sechs Wochen Zeit nehmen. Damit geben sie ihrem Kind Sicherheit und Schutz, den es jetzt braucht, damit es sich auf das Neue einlassen kann.

Vom ersten bis zum dritten Tag wird das Kind mit dem Elternteil für ca. 1-2 Stunden mit in der Gruppe dabei sein. Der erste Kontakt zur Bezugsperson wird aufgebaut und der Tagesablauf wird miterlebt. Nebenbei können viele Fragen geklärt werden.

Am vierten Tag findet der erste Trennungsversuch für bis zu 15 Minuten statt. Dabei bleibt das Elternteil außer dem Sichtfeld des Kindes, jedoch in der Einrichtung. Sehr hilfreich ist es, wenn sie dem Kind etwas Vertrautes, wie zum Beispiel ein Kuscheltier oder ein Schmusetuch, mitgeben.

Lässt sich ihr Kind von uns trösten, wenn es weint, werden längere Trennungsversuche folgen. Nach Absprache mit der Bezugsbetreuerin kann auch die Einrichtung verlassen werden, jedoch muss man immer telefonisch erreichbar sein.

In dieser Form wird die tägliche Anwesenheit ohne das Elternteil langsam und individuell nach den Bedürfnissen des Kindes gesteigert. In der Regel dauert die Eingewöhnung eines Krippenkindes vier bis sechs Wochen.

3.3 Eingewöhnung und Beziehungsaufbau im Kindergarten

Auch im Kindergarten ist es wichtig, dass sich die Eltern Zeit für die Eingewöhnung nehmen. Positive Resultate zeigten sich bei uns, wenn die Eingewöhnung immer dasselbe Elternteil übernimmt. In der Regel dauert diese 1 bis 2 Wochen.

In den ersten drei Tagen begleiten Sie ihr Kind 2 Stunden täglich in die Einrichtung. Gerne darf ein Kuscheltier von Anfang an mit dabei sein, denn das gibt dem Kind Sicherheit und Trost. Ihre Aufgabe als Elternteil ist es, in den ersten drei Tagen in die Beobachterrolle zu wechseln. Vermitteln Sie Ihrem Kind „ich bin da, aber du kannst dich allein frei bewegen“. Die Bezugsbetreuerin baut positiven Kontakt zu dem Kind auf und begleitet das Kind in der neuen Situation.

Nach dem dritten Tag wird die erste Trennung stattfinden, in dem Sie sich bewusst von ihrem Kind verabschieden und in einen separaten Raum gehen. Verläuft die Trennung positiv folgen weitere Trennungsversuche. Nach Absprache können Sie nun die Einrichtung verlassen, jedoch müssen Sie immer für uns telefonisch erreichbar sein.

In den nächsten Tagen dehnen wir den Kindergartenbesuch des Kindes immer weiter aus, bis es den ganzen Tag bewältigen kann.

Sollten die ersten Trennungsversuche nicht funktionieren werden wir die Zeit, in der sie das Kind in der Kita begleiten verlängern und individuell auf die Bedürfnisse ihres Kindes eingehen.

3.4 Interne Eingewöhnung von der Krippe in den Kindergarten

Durch das gemeinsame, offene Haus werden die Krippenkinder während des Krippenaufenthaltes schon gut an den Kindergarten gewöhnt und der Übergang wird somit erleichtert. Die Krippenkinder dürfen die Betreuer mit in den Kindergarten begleiten, z.B. bei Botengängen oder die Kindergartenkinder dürfen die Krippenkinder besuchen. Gemeinsame Aktivitäten und Ausflüge werden organisiert. Auch im Garten können erste Kontakte zwischen den Kindern geknüpft werden, z.B. durch Blickkontakt oder durch das Gartentor in Begleitung der Betreuerin.

Steht ein baldiger Wechsel bevor darf das angehende Kindergartenkind immer öfter zu Besuch in den Kindergarten kommen. Dadurch wird der Kontakt zur Bezugsbetreuerin aufgebaut und das Kind kann die neue Umgebung kennen lernen.

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten findet in der Regel zum Kitabeginn im September statt oder im Januar nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Umgewöhnung in die jeweilige Gruppe beginnt ab Juni mit regelmäßigen Besuchen im Kindergarten. Zuerst in Begleitung der Betreuerin und danach besucht das Kind allein seine neue Gruppe.

3.5 Der Übergang vom Kindergarten in die Schule

Der Übergang beginnt für die Kinder mit der Feststellung: „Jetzt bin ich ein Vorschulkind“. Neugierig fiebern sie dem neuen Lebensabschnitt entgegen und ihnen wird bewusst, dass sie das letzte Jahr in der Kindertagesstätte vor sich haben. Durch spezifische Vorschularbeit werden die Kinder von uns gefördert und vorbereitet. Mit regelmäßigen Elterngesprächen stehen wir den Eltern beratend zur Seite.

Um den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, arbeiten wir mit der Grundschule Mariaposching/ Niederwinkling eng zusammen.

Bereits durch die Besuche der Pfarrassistentin/ Religionspädagogin Frau Schneider in unserer Einrichtung und der Schuleinschreibung in der Grundschule wird der Kontakt zu den Lehrern hergestellt. Im Sommer dürfen die Kinder mit den Betreuerinnen eine Schulstunde in der Schule verbringen und können sich somit ein erstes Bild ihrer angehenden Grundschule machen. Auch finden gemeinsame Ausflüge und Aktionen mit der Grundschule statt.

4 Unsere pädagogische Arbeit

4.1 Unser Bild vom Kind

Bereits im Säuglingsalter erkunden die Kinder ihre Umwelt mit all ihren Sinnen. „Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern.“

(BayBEP S.23)

Uns ist es wichtig, dass wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit erkennen, annehmen, ernst nehmen und in seiner Entwicklung entsprechend positiv begleiten.

„Das Kind ist sein eigener Konstrukteur seiner eigenen Bildung.“



4.2 Basiskompetenzen

Als Basiskompetenzen werden grundlegende Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale bezeichnet, die das Kind befähigen, mit anderen Kindern und Erwachsenen zu interagieren und sich mit den Gegebenheiten in seiner dinglichen Umwelt auseinanderzusetzen. Die wichtigste Voraussetzung ist hierfür die Selbstbestimmung des Kindes, bei der man davon ausgeht, dass ein Mensch drei grundlegende psychologische Bedürfnisse hat. Diese sind das Bedürfnis nach Autonomieerleben („ICH“), nach sozialer Eingebundenheit („WIR“) und nach Kompetenzerleben („WISSEN“).

Die Befriedigung dieser Grundbedürfnisse ist entscheidend für das Wohlbefinden des Kindes und für seine Bereitschaft, sich in vollem Umfang seinen Aufgaben zuzuwenden. Deshalb ist es uns wichtig, bei der Erziehung der Kinder darauf einzugehen und danach zu handeln.

4.2.1 Personale Kompetenzen „ICH“

Selbstwahrnehmung:

- Selbstwertgefühl
 - „Ich kann was“
 - „Ich bin wichtig“
 - „Ich werde geliebt“
- positives Selbstkonzept (Wissen über sich selbst)

Motivationale Kompetenzen:

- Autonomieerleben (selbstgesteuert handeln)
- Kompetenzerleben (Grundbedürfnis zu erfahren, dass ich etwas kann)
- Selbstwirksamkeit (Überzeugung, schwierige Aufgaben bewältigen zu können)
- Selbstregulation (Verhalten beobachten und beurteilen)
- Neugier und individuelle Interessen

Kognitive Kompetenzen:

- differenzierte Wahrnehmung
- Denkfähigkeit
- Gedächtnis
- Problemlösefähigkeit
- Phantasie und Kreativität

Psychische Kompetenzen

- Übernahme von Verantwortung für Gesundheit und Körperliches Wohlbefinden (Hygiene, Ernährung)
- Grob- und Feinmotorische Kompetenzen (Bewegungsdrang, Geschicklichkeit)
- Fähigkeit zur Regulierung von körperlicher Anspannung (und Entspannung)

Resilienz

- das Kind kann emotionale Krisen bewältigen und kann seine Gefühle regulieren
- es versucht, Krisensituationen selbständig und lösungsorientiert zu bewältigen
- versucht, Aufgaben zu bewältigen und wagt neue Herausforderungen
- das Kind kann mit vorübergehender Angespanntheit umgehen und findet Wege, sich danach wieder zu beruhigen

4.2.2 Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext „WIR“

Soziale Kompetenzen:

- gute Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern, Kontaktaufnahme

- Empathie und Perspektivenübernahme (sich in andere hineinversetzen zu können, ihr Handeln verstehen)
- Kommunikationsfähigkeit (ausreden lassen, Mimik und Gestik einsetzen)
- Kooperationsfähigkeit
- Konfliktmanagement (Kompromisse finden und eingehen können)

Entwicklung von Werten und Orientierungskompetenz

- Wertehaltung (Christl. und andere Werte werden vorgelebt und/ um sich damit auseinanderzusetzen)
- moralische Urteilsbildung
- Unvoreingenommenheit (Interesse an anderen Kulturen und Wertschätzung)
- Sensibilität für Achtung von Andersartigkeit und Anderssein
- Solidarität (Gruppenzusammenhalt)

Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme

- Verantwortung für das eigene Handeln
- Verantwortung anderen Menschen gegenüber
- Verantwortung für Umwelt und Natur

Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe

- Akzeptieren und Einhalten von Gesprächs- und Abstimmungsregeln
- Einbringen und Überdenken des eigenen Handelns

4.2.3 Lernmethodische Kompetenzen „WISSEN“

Lernen wie man lernt

- Kompetenz, neues Wissen bewusst, selbstgesteuert und reflektiert zu erwerben
- Kompetenz, erworbenes Wissen anzuwenden und zu übertragen
- Kompetenz, die eigenen Lernprozesse wahrzunehmen, zu steuern und zu regulieren

4.3 Offene Arbeit

Seit Herbst 2018 arbeiten wir nach dem Konzept der Offenen Arbeit. Diese offene Arbeit war in der Corona-Zeit aufgrund vielfältiger Auflagen nicht möglich. Nach Wegfall dieser Auflagen öffneten wir unser Haus wieder Zug um Zug. Im Mittelpunkt der offenen Arbeit steht der Selbstbildungsprozess des Kindes im Vordergrund. Wie in unserem Bild vom Kind bereits deutlich wird, ist es uns wichtig die Kinder in ihren Entwicklungsprozessen so gut es geht zu begleiten. Die Offene Arbeit bietet uns in diesem Fall mit ihrem Partizipations- sowie Raumkonzept ein ideales Grundgerüst, damit jedes Kind seine Persönlichkeit frei entfalten kann und zu selbständigem Handeln ermutigt wird.

Damit das Kind Konstrukteur seiner eigenen Bildung werden kann, orientieren wir uns an die Stammgruppenbildung mit einer klaren Raum- und Zeitstruktur sowie an klaren Regeln.

Jedes Kind bei uns in der Einrichtung gehört zu einer festen **Stammgruppe**. In dieser verbringt das Kind die Eingewöhnungszeit, die Bring- und Abholzeit sowie den Morgenkreis.

Im Morgenkreis werden die Kinder auf den geplanten Tagesablauf strukturiert vorbereitet, damit sie wissen, was sie am Tag alles erwartet. Auch die Geburtstage der Kinder werden in der Stammgruppe gefeiert.

Nach dem Morgenkreis öffnen wir unser Haus, wodurch die Kinder freien Zugang zum Gang, in die Turnhalle, in den Garten und in die andere Gruppe haben ebenso in den Flur mit vers. Spielbereichen: Diese werden individuell auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Aktuell befinden sich eine Puppenküche und eine Fahrzeugecke, sowie eine Ruhezone (Rückzugsmöglichkeit Couch mit Bücherecke) am Flur.

Damit die Öffnung funktionieren kann, haben wir mit den Kindern gemeinsam **Regeln** aufgestellt, die eingehalten werden müssen, zum Beispiel wie viele Kinder in den Ecken spielen dürfen oder welches Material darf ich allein benutzen und vieles mehr. Die Regeln können jederzeit mit den Kindern gemeinsam gelockert und abgewandelt werden, wie zum Beispiel, dass auch einmal mehr Kinder in einer Ecke spielen können, wenn das Spiel harmonisiert.

Des Weiteren finden während der Öffnung gezielte pädagogische Angebote statt, aus denen die Kinder wählen können, bei welchem sie mitmachen wollen. Diese sind ein wesentlicher Teil der täglichen Offenen Arbeit, damit die Kinder neugierig werden und eigene Ideen entwickeln können.

Die Kinder können manche Lernwerkstätten, wie zum Beispiel die Turnhalle, den Gang und den Garten nur eine **gewisse Zeit** besuchen. Dies gibt den Kindern im Alltag Struktur und Sicherheit. Nach der Schließung dieser Bereiche kehren die Kinder in ihre Stammgruppen zurück und es wird mit ihnen gemeinsam beschlossen, wie und wo der Tag enden soll, zum Beispiel im Garten, im freien Spiel, mit einem Spielekreis oder vielleicht mit einem Bilderbuch.

4.4 Tagesablauf in der Krippe

<i>7.00 Uhr bis 8.30 Uhr - Bringzeit/Freispiel</i>	Das Kind wird von den Betreuerinnen persönlich begrüßt und entgegengenommen. Bis alle Kinder in der Krippe angekommen sind, können die Kinder frei spielen.
<i>8.45 Uhr bis 9.00 Uhr - Morgenkreis</i>	Gegen 8.45 Uhr findet der Morgenkreis statt. Es werden aktuelle Themen besprochen und pädagogische Angebote durchgeführt.
<i>9.00 Uhr bis 9.30 Uhr - Brotzeit</i>	Die Kinder gehen zum Händewaschen, holen sich ihre Tasche und sitzen gemeinsam beim Essen ihrer Brotzeit zusammen. Täglich steht ein Obst- und Gemüseteller für die Kinder zum Essen bereit. Nach der Brotzeit folgen Hygienemaßnahmen für alle Kinder, wie

	zum Beispiel Händewaschen, Mundwaschen und Windelwechseln.
<i>9.30 Uhr bis 11.20 Uhr</i>	In dieser Zeit werden pädagogische Angebote gemacht, die Kinder können frei spielen, es werden Spaziergänge unternommen, die Kinder machen Ruhepausen, werden schlafen gelegt oder sie spielen im Garten. Immer freitags wird die Turnhalle besucht.
<i>11.30 Uhr – Mittagessen</i>	Um 11.30 Uhr findet das Mittagessen für die Krippenkinder statt. Die Kinder, die nicht in der Krippe Mittagessen, dürfen spielen. Nach dem Mittagessen folgen Hygienemaßnahmen für alle Kinder, wie zum Beispiel Händewaschen, Mundwaschen und Windelwechseln.
<i>12.00 Uhr bis 17.00 Uhr – Abholzeit</i>	Ab 12.15 Uhr beginnt die Abholzeit in der Krippe. Die Kinder, welche länger angemeldet sind werden im Schlafraum schlafen gelegt. Nach dem Aufstehen können die Kinder einen Snack zu sich nehmen, den sie von zu Hause mitbringen, dürfen frei spielen oder sie werden direkt abgeholt.

4.5 Tagesablauf im Kindergarten

<i>7.00 Uhr bis 8.15 Uhr – Bringzeit/ Freispiel</i>	<i>Bei der Begrüßung gibt es zwischen Kind und Betreuer immer ein Hallo oder einen Blickkontakt. In der Bringzeit dürfen die Kinder spielen. Freispiel ist für die Kinder in beiden Gruppen möglich, jedoch muss sich das Kind in der Stammgruppe vorher immer abmelden.</i>
<i>8.15 Uhr - Ende der Bringzeit.</i>	<i>Die blaue Türe im Gang wird abgeschlossen.</i>
<i>8.30 Uhr bis 9.00 Uhr – Morgenkreis</i>	<i>Ein Morgenkreis findet in beiden Gruppen statt. Den Kindern ist es möglich, auch in der anderen Gruppe am Morgenkreis teilzunehmen. Es werden aktuelle Themen besprochen sowie der Tagesablauf strukturiert.</i>
<i>9.00 Uhr bis 11.00 Uhr - Öffnung</i>	<i>Ab 9.00 Uhr öffnen sich zu den Gruppen auch der Gang, der Garten und die</i>

	<p>Turnhalle. Die Kinder können sich frei im Kindergarten bewegen und selbst entscheiden, wo sie gerade spielen möchten.</p> <p>In der gleitenden Brotzeit können die Kinder jederzeit selbst bestimmen, wann sie mit ihren Freunden gemeinsam Brotzeit essen, egal in welcher Gruppe.</p> <p>Des Weiteren wird in jeder Gruppe den Kindern ein Obst- und Gemüseteller angeboten.</p> <p>In derselben Zeit finden gezielte pädagogische Angebote in sämtlichen Bereichen statt, wie zum Beispiel Bilderbuchbetrachtungen, Bastelarbeiten im Atelier, Vorschule und vieles mehr. Uns ist es wichtig, dass die Kinder freiwillig daran teilnehmen möchten.</p>
11.00 Uhr - Schließung	Die Turnhalle wird gemeinsam aufgeräumt und geschlossen.
11.30 Uhr - Mittagessen	Um 11.30 Uhr gibt es bei uns im Kindergarten Mittagessen. Das Mittagessen findet im Essensraum statt, da nicht alle Kinder am Essen teilnehmen.
11.30 Uhr bis 12.15 Uhr - Freispiel/ Kreisspiele/ Garten	Spätestens um 12.00 Uhr wird auch der Spielbereich im Gang geschlossen und die Kinder sammeln sich in den jeweiligen Stammgruppen oder gehen in den Garten. Bis zur Abholzeit werden abwechselnd Spielkreise gemacht, die Kinder können frei spielen, sowie in den Garten gehen.
12.15 Uhr bis 17.00 Uhr - Abholzeit	Ab 12.15 beginnt die Abholzeit und die blaue Türe im Gang wird aufgeschlossen. Ab ca. 14.00 Uhr gehen alle restlichen Kinder in die Schmetterlingsgruppe und werden dort bis zur Abholung weiter betreut. Gegen 14.30 Uhr können die Kinder einen kleinen Snack zu sich nehmen, den sie von zu Hause mitbringen.

4.6 Von der Integration zur Inklusion

Unter „Inklusion“ ist die Wertschätzung der Verschiedenheit menschlichen Lebens, individueller Unterschiede der Kinder und Familien, sowie ihre soziale und kulturelle Vielfalt zu verstehen. Zentrale Prinzipien für den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt sind dabei soziale Integration, individuelle Begleitung und kulturelle Offenheit.

Kinder haben das Recht auf bestmögliche, gemeinsame Bildung. Durch die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit beim Aufwachsen ermöglicht werden, damit sie ihr Leben so weit wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben können. Es soll für alle Kinder eine Selbstverständlichkeit sein, miteinander zu lernen, zu spielen und aufzuwachsen. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/inklusion.php>

Wir sehen jedes Kind als Einzigartig und nehmen es mit seinen Stärken und Schwächen an, wie es ist. Im täglichen Alltag beobachten wir die Kinder stets und stimmen unser Handeln danach ab. Jederzeit bieten wir den Kindern Hilfestellungen an und ermutigen sie in schwierigen Situationen.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, gemeinsam mit den Eltern die Individualität des Kindes zu ergründen und gegebenenfalls die entsprechenden Fachdienste hinzuzuziehen, sowie weitere auf das Kind abgestimmte Maßnahmen einzuleiten. Unsere Kooperationspartner im Bereich der Inklusion sind MSH Albertus-Schule Oberalteich, MSH St. Wolfgang Straubing und die Frühförderstelle Straubing.

4.7 Partizipation

Kinder haben das Recht nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen gefördert zu werden. Wir legen großen Wert auf demokratische Mitbestimmung der Kinder in der Umsetzung bei Projekten, bei der Aufstellung der Regeln, beim Tagesablauf u. v. m. Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Außerdem sollen die Kinder in ihrem Verantwortungsbewusstsein und in ihrer Selbstständigkeit gestärkt werden. Deshalb finden bei uns einmal wöchentlich und nach Bedarf Kinderkonferenzen statt, in denen die Kinder ihren Standpunkt vertreten können, zum Beispiel bei Veränderungen der Spielecken, Wechsel von Spielmaterial, Konflikte in der Gruppe, oder um Bedürfnisse und Wünsche aber auch um Beschwerden äußern zu können.

4.8 Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsbereiche

Neben dem Freispiel werden auch gezielte Angebote mit den Kindern durchgeführt, die sich am BEP orientieren und alle wichtigen Lernbereiche abdecken. Diese finden täglich entweder in der Gesamt- oder der Teilgruppe statt, wobei die Teilgruppenangebote altersgemischt oder altersgetrennt durchgeführt werden können. Die Beschäftigungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und werden gemeinsam geplant. Außerdem gibt es freispielbegleitende Angebote wie z.B. Basteln.

Anschließend werden die Erziehungs- und Bildungsbereiche aufgelistet und mit Beispielen unserer pädagogischen Arbeit verdeutlicht:



4.8.1 Sprache und Literacy

- Bilderbuchbetrachtungen, Sachgespräche, Fingerspiele, Gespräche, Geschichten, Reime, Silbenklatschen, Anlaute erkennen, Kinderkonferenzen, Lieder singen

4.8.2 Umwelt

- Naturvorgänge beobachten, Naturtage, Naturmaterialien kennen lernen und mit ihnen spielen, Pflanzen säen und sich um sie kümmern, Einkaufen

4.8.3 Gesundheit

- Zubereitung von Speisen, Bewusstsein gesunder Ernährung, lebenspraktische Aufgaben, z.B. selbstständiges Anziehen, Händewaschen, Meditation, Traumreisen, Stressbewältigung, Massagen, Unfallverhütung, Verkehrserziehung, Sensibilisierung eigener Bedürfnisse, Körperbewusstsein

4.8.4 Naturwissenschaft und Technik

- Naturvorgänge erleben, Pflanzen und Tierwelt erkunden, Experimente machen und dabei erste physikalische Gesetzmäßigkeiten kennen lernen, die Uhr kennen lernen, Jahreszeiten verstehen

4.8.5 Werteorientierung und Religiosität

- Gemeinsam beten, Kindergottesdienste, Erntedank-, Advents- und Osterstündchen, Gestalten religiöser Feste und Feiern, Bilderbücher, Geschichten und Legenden

4.8.6 Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte

- Wir-Gefühl stärken, Gespräche über Konflikte, Regeln und Gefühle, Gemeinschaft erkennen, Rollenspiele, Körpersprache und Körperhaltung, Verhaltensweisen anderer verstehen lernen

4.8.7 Informations- und Kommunikationstechnik

- Bilderbücher, Kamishibai, Radio, Hörbücher, Umgang mit CD-Player lernen

4.8.8 Ästhetik, Kunst und Kultur

- Kennenlernen von Techniken und deren Werkzeuge unter Anleitung, bildnerisches Gestalten, plastisches Gestalten, räumliches Gestalten, Beschaffenheiten von verschiedenen Materialien kennenlernen, bauen und konstruieren verschiedener Materialien

4.8.9 Musik

- Lieder singen, Kreis- und Singspiele, Klanggeschichten, Orff- Instrumente kennen und spielen lernen, Tanzen zur Musik, rhythmische Verse sprechen, Takt- und Rhythmusgefühl

4.8.10 Mathematik

- Formen, Farben und Zahlenwörter kennen lernen, Erfahrungen sammeln im Messen, Wiegen und Teilen, erste mathematische Grunderfahrungen kennen lernen, wie z.B. vergleichen, klassifizieren, ordnen, zuordnen, gliedern in Mengen, Umgang mit Konstruktionsmaterial

4.8.11 Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport

- Rhythmikstunden, Tanz und Bewegung zur Musik, Bewegungs- und Laufspiele, Spaziergänge, Bewegungsbaustellen in der Turnhalle, Fahrzeuge fahren lernen, Umgang mit Sportgeräten kennen lernen

4.9 Freispiel

Freispiel - freies Spielen oder nur spielen?

Die Spielphasen von der Ankunft des Kindes in der Einrichtung bis zur gezielten Beschäftigung nennen wir Freispiel. Das Freispiel ist offen. Es gibt allen Kindern Gelegenheit zum Entdecken, Erkennen, Schaffen und Gestalten, zum Betrachten, Nachmachen und Selbsterfinden.

Beim Spiel lernt das Kind seine Umwelt kennen, verarbeitet Erlebnisse, sucht Antworten auf Fragen und erprobt soziale, motorische und emotionale Fähigkeiten.

Beim Ausprobieren der eigenen Handlungsmöglichkeiten gewinnt es Selbstsicherheit und Selbstvertrauen. Es hat Freude an eigenen Gestaltungen und entwickelt Kreativität und Fantasie. Es lernt, sich durchzusetzen ebenso wie zu verzichten, zu helfen und Rücksicht zu nehmen.

Im Freispiel kann das Kind entscheiden:

- was es tun möchte
- ob es allein, mit Freunden oder mit der Erzieherin zusammen etwas tun möchte
- wie der Spielverlauf aussieht
- wie lange etwas gespielt wird
- wo es spielt (Turnhalle, Garten, Gruppenräume, Gang)

So kann das Kind individuell bestimmen, wie es seinen Tag gestalten möchte.

Um den Kindern abwechslungsreiche und vielfältige Spielmöglichkeiten zu bieten, teilen wir unsere Gruppenräume in kleine Spielbereiche ein. Jede Gruppenleiterin orientiert sich dabei an den Bedürfnissen ihrer Gruppe und stellt Materialien zur Verfügung, durch die alle

erforderlichen Kompetenzen, die ein Kind für das spätere Leben benötigt, erlernt werden können.

Durch das Mitgestalten des Gruppenraumes tragen die Kinder zu einer vertrauten, geborgenen und heimischen Atmosphäre bei.

Auch wir, das pädagogische Fachpersonal sind während des Freispiels aktiv! Wir bereiten die Umgebung und Materialien vor. Wenn nötig, helfen wir den Kindern. Wir beobachten das Spiel der Kinder und erhalten so Auskünfte über den Entwicklungsstand der Kinder und können dadurch steuern, in welchen Bereichen das Kind noch Förderung benötigt.

Grundelemente des Spiels

Bewegungsfreiheit

Das Kind braucht Platz zum Spielen.

Zeiteinteilung

Das Kind braucht Zeit und Ruhe zum Spielen.

Eigeninteresse

Das Kind bestimmt das Spiel, mit wem, wann und wo es spielt und wann das Spiel zu Ende ist.

Spielfreude

Das Kind kann im Spiel Gefühle ausleben, es spielt sich satt.
Das Kind lernt im Spiel Ordnungsstrukturen.

Zweckfreiheit

Das Kind lernt beim Spielen viel selbst zu erfinden, dabei ist das Ergebnis zweitrangig.
Diese fünf Grundelemente sollen beim Spiel berücksichtigt werden.

4.10 Umsetzung der Pädagogischen Arbeit in der Krippe

Die Bindung des Kindes zu anderen Bezugspersonen außer nur zur primären Bezugsperson, ist Voraussetzung für gute Bildung.

Bindung entsteht vorwiegend bei Pflegeaktivitäten, die immer die gleiche Fachkraft durchführt. Dem Kind wird uneingeschränkte Aufmerksamkeit geschenkt. So wird die Bindung zwischen Erzieher und Kind gefestigt.

Neben der Bindung zum Personal entstehen auch die ersten Freundschaften.

Kinder erleben bei sich und anderen Gefühle und lernen damit umzugehen.

Sprache/Literacy:

In den ersten drei Lebensjahren wird die Grundlage bestmöglicher Sprachentwicklung gelegt.

Die Entwicklung beginnt bereits bei der Geburt, mit dem ersten Schrei.

Wir unterstützen die Sprachentwicklung des Kindes mit Gesprächen, erklären Handlungsabläufe, z. B. beim Wickeln, sowie durch Fingerspiele, Lieder, Geschichten und Bilderbücher.

Körperbezogenen Kompetenz:

Die Umgebung des Kindes wird, sowohl innen als auch außen so gestaltet, dass ein Angebot an Bewegungsmöglichkeiten entsteht, z.B. krabbeln, springen, kriechen. Dabei ist es wichtig, dass die Räumlichkeiten sicher gestaltet werden.

Zu der körperlichen Entwicklung gehört auch die fein- und grobmotorische Sauberkeitserziehung.

Die Sauberkeitsentwicklung, die bei jedem Kind von der individuellen Reife abhängt, wird in der Krippe bestmöglich gefördert. Das Kind hat Vorbilder zum Nachahmen und die Sanitären Anlagen sind auf Größe und Bedürfnisse kindgerecht gestaltet.

Kognitive Kompetenz:

Kinder entdecken mit allen Sinnen die Welt. Sie brauchen Zeit, feste Rituale und Wiederholungen. Auch im kognitiven Bereich lernen die Kinder viel durch beobachten von Vorbildern. Spielmaterialien bestehen aus Alltagsgegenständen z.B. Töpfen, Zeitungen, Wasser aber auch Formen für mathematische und naturwissenschaftliche Entdeckungen werden zur Verfügung gestellt.

4.11 Beobachtung und Dokumentation

4.11.1 Beobachtungsbögen

Um den Entwicklungsstand der Kinder zu dokumentieren, arbeiten wir mit folgenden Beobachtungsbögen in unserer Einrichtung:

In der Kinderkrippe verwenden wir gerne den Beobachtungsbogen „Beller“ sowie „Alles auf einen Blick!“, ein Beobachtungsbogen für Kinder unter 3 Jahre“ nach Kornelia Schlaaf-Kirschner.

Im Kindergarten werden folgende Beobachtungsbögen angewandt:

- Seldak
- Perik
- Sismik
- Alles auf einen Blick! Beobachtungsbogen für Kinder von 3-6, nach Kornelia Schlaaf-Kirschner

4.11.2 Portfolio

Jedes Kind erhält bei uns, ab dem Eintritt der Krippe oder in den Kindergarten, einen Portfolioordner. In diesem Ordner wird die Zeit, welche das Kind in der Krippe und im Kindergarten verbringt, überwiegend mit Fotos dokumentiert und gestaltet.

Die Kinder haben jederzeit Zugriff zu ihren Ordnern und können sich diese ansehen. Auch die Eltern haben die Möglichkeit sich ihn mit ihren Kindern anzusehen, jedoch bleibt der Ordner bis zum Eintritt in die Schule in der Einrichtung.

Im Krippen- und Kindergartenalltag hat sich uns das Führen eines Portfolioordners als wertvolle Dokumentations- und Reflexionshilfe erwiesen. Es können Entwicklungsfortschritte der Kinder genau festgestellt werden und durch Fotos verbildlicht werden. Auch unsere pädagogische Arbeit wird für die Eltern transparenter.

Vorkurs Deutsch

Der „Vorkurs Deutsch“ ist ein gezielter Sprachförderunterricht für Vorschulkinder, deren Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft sind. Außerdem können auch deutschsprachige Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf daran teilnehmen.

Bei uns findet der Vorkurs Deutsch mit einer Lehrkraft der Grundschule Mariaposching/ Niederwinkling statt.

4.12 Elternarbeit

Uns ist es wichtig, die Eltern in ihrer Elternkompetenz wert zu schätzen, ernst zu nehmen und sie zu unterstützen.

Als Informationsmedien für die Eltern dienen:

- ein schwarzes Brett in der Eingangswarte
- Pinnwände vor den jeweiligen Gruppenzimmern
- Informationsblätter
- Materialblätter
- Aushänge
- anonyme Elternbefragung
- Ergebnisse der Elternbefragung
- Informationsveranstaltungen
- Hospitation/Mitarbeit
- Kita-Info-App („Stay informed“ - Elternpost, Elternbriefe, Ankündigungen, Termine)

Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche

Mindestens einmal jährlich führen wir mit den Eltern ein Entwicklungsgespräch. In diesem Gespräch wird besprochen, wo sich das Kind aktuell in der Entwicklung befindet, in welchen Bereichen es noch etwas mehr Förderung bedarf oder was es schon sehr gut kann. Wir berichten, welche Besonderheiten das Kind hat und wie es sich im Kindergartenalltag verhält, ob es sich zum Beispiel gut in die Gruppe eingelebt hat. Auch können von den Eltern Themen von zu Hause angesprochen werden. Des Weiteren bietet solch ein Gespräch Raum für Fragen der Eltern. „Es gibt keine blöden Fragen!“.

Entwicklungsgespräche/ Elterngespräche können jederzeit individuell und je nach Bedarf geplant werden.

Elternabende:

Die Formen der Elternabendgestaltung richten sich nach den Wünschen und Interessen der Eltern.

Veranstaltungen am Nachmittag, wie Bastelangebote finden mit den Kindern und Eltern gemeinsam statt und werden individuell geplant und veranstaltet.
Ende des Kitajahres findet immer ein Infoabend für die „Neuen Eltern“ statt.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern:

Die Eltern können bei Festen und Veranstaltungen mitwirken. Außerdem bieten wir den Eltern die Möglichkeit, zu hospitieren/mitzuarbeiten an. Das heißt: Einen Tag mit den Kindern einen Kindergarten tag zu erleben oder mit ihnen zu basteln, singen, zu kochen und natürlich zu spielen.

Mitbestimmungsmöglichkeit der Eltern:

Die Eltern können durch die Elternbefragung im Kindergarten mitbestimmen. Außerdem können die Eltern bei Öffnungszeiten und gezielten Fördermaßnahmen ihrer Kinder zustimmen und die Zusammenarbeit mit Therapeuten mitbestimmen.

4.13 Fortbildungsmaßnahmen und Fachberatung

Um den aktuellen Bildungsstandards zu entsprechen sind uns Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sehr wichtig. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen, welche vom Träger gefördert und unterstützt werden.

Fachliche Beratung geschieht durch die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, des Jugendamtes, sowie durch das Gesundheitsamt. Diese Ämter stehen uns bei sämtlichen Fragen beratend, informierend und unterstützend zur Seite.

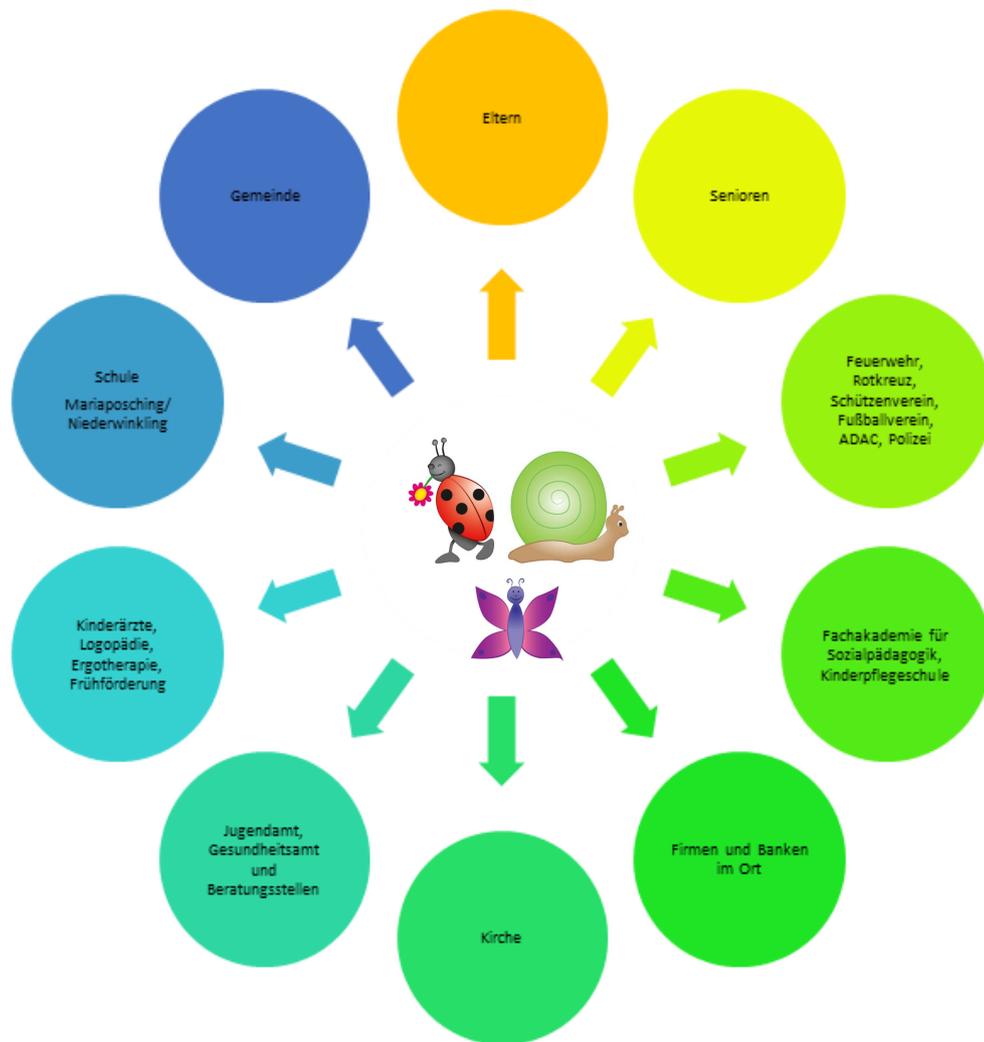
4.14 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kita

Um ein gutes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten, überprüfen wir regelmäßig unsere Arbeit, vergleichen und ziehen daraus entsprechende Konsequenzen. Träger, Mitarbeiterinnen, Kinder und Eltern sind an diesem Prozess beteiligt.

Instrumente der Qualitätssicherung in unserer Kita sind:

- regelmäßige Teamsitzungen
- Reflektion der eigenen Arbeit
- gegenseitige fachliche Unterstützung und Beratung
- Fortbildungen
- Leitungstreffen (Arbeitskreise)
- Kinderbefragungen
- Elternbefragungen
- Weiterentwicklung, Aktualisierung und Veröffentlichung der Konzeption

4.15 Kooperation und Vernetzung



5 Elternbeirat

Für die Anzahl der Elternbeiräte gibt es keine Vorschriften. Für unsere Einrichtung wurden im vergangenen Kitajahr 11 Elternbeiräte gewählt, für das Kita- Jahr 2023/24 werden es voraussichtlich 12 Eltern sein, die dem Elternbeirat angehören. Aus den gewählten Eltern werden gewählt:

- 1 Vorsitzende/er
- 1 Kassier/in
- 1 Schriftführer/in
- 2 Beisitzer/innen

Aufgaben:

Mitbestimmung, Mitbeteiligung und Mitverantwortung

- bei Festen und Feiern
- Aktionsplanung für Kinder
- Aktionsplanung für die Kindergarteneltern

Der Elternbeirat hat im Allgemeinen eine beratende und stützende Funktion, jedoch keine bestimmende Funktion.

6 Anmeldung:

Ansprechpartner zur Anmeldung ist unsere Kindertagesstättenleitung.

Verfahren:

Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung, in der die Anmeldewoche bekannt gegeben wird. Die Anmeldewoche findet meistens in der letzten Januarwoche statt. Anschließend wird ein Anmeldetermin telefonisch vereinbart. Im Anmeldegespräch wird der Betreuungsvertrag mit allen notwendigen Formularen gemeinsam ausgefüllt. Wer möchte kann diesen auf der Homepage downloaden und bereits ausgefüllt mitbringen. Die Räumlichkeiten können besichtigt werden und Fragen/ Unsicherheiten werden geklärt. Abschließend bekommen Sie Ihren Betreuungsvertrag von der Einrichtung per Post zugesandt. In der Regel erfolgt im Mai/Anfang Juni eine Einladung zu einem Infoabend für alle „neuen Eltern“. An diesem Abend wird ein Schnuppertag vereinbart, an dem ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind die Einrichtung besuchen darf.

7 Kita als Ausbildungsort

Unsere Kita soll nicht nur ein Lern- und Erfahrungsort für Kinder, sondern auch für Jugendliche und junge Erwachsene sein. Gerne unterstützen und begleiten wir sie mit verschiedenen Praktika auf ihrem Ausbildungsweg in unserer Einrichtung.

- begleitende Praktika zur Ausbildung „Erzieher/in“, „Sozialassistenten“ oder „Kinderpfleger/in“
- Erzieher/in im Anerkennungsjahr (Berufspraktikantin)
- begleitendes Praktikum FOS
- „Schnupperpraktika“ verschiedener Schulen

Praktikanten/innen können bei uns...

- den Berufsalltag eines/er Erziehers/in oder Kinderpflegers/in kennen lernen und hineinwachsen
- vielfältige Angebote unserer Kita entdecken
- auf eine permanente fachlich kompetente Praxisanleitung vertrauen
- unsere Arbeit mit neuen Ideen bereichern

7.1 Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger/in

Die Voraussetzung, um an der Berufsfachschule aufgenommen zu werden ist ein Qualifizierter Hauptschulabschluss.

Bei der Ausbildung zum/ zur Kinderpfleger/in handelt es sich um eine schulische Ausbildung und dauert in der Regel 2 Jahre. Das bedeutet, dass vier Tage in der Berufsfachschule und ein Tag in der Einrichtung verbracht werden. Es gibt auch Praktika-Wochen in den Einrichtungen.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfungen erhält man den Titel „staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“. Geprüft werden die Fächer Deutsch, Pädagogik/Psychologie und die Sozialpädagogische Praxis.

Durch den Abschluss an der Berufsfachschule kann man gleichzeitig einen mittleren Bildungsabschluss erlangen.

7.2 Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Erzieher/in

Die Ausbildung beginnt mit einem Sozialpädagogischen Seminar (SPS), welches 2 Jahre dauert. Die Voraussetzung, um in das SPS aufgenommen zu werden, ist mindestens ein Mittlerer Bildungsabschluss. Hat man bereits das (Fach-)Abitur, oder eine Berufsausbildung abgeschlossen, kann das SPS auch in einem Jahr absolviert werden, jedoch ist dies abhängig von der Ausbildungsstätte. Im Sozialpädagogischen Seminar besucht man an vier Tagen eine sozialpädagogische Einrichtung und an einem Tag die Fachakademie.

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres müssen eine praktische Prüfung in der sozialpädagogischen Praxis und zwei schriftliche Prüfungen in den Fächern Pädagogik/ Psychologie und Deutsch absolviert werden. Die Ausbildung wird mit dem Berufsabschluss

„Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger-/in“ abgeschlossen. Für den weiteren Besuch der Fachakademie ist dieser Abschluss Voraussetzung.

Nun folgt eine zweijährige theoretische Vollzeitausbildung in der Fachakademie, welche mit verschiedenen Praktika begleitet wird.

Am Ende der Vollzeitausbildung folgen Abschlussprüfungen in den Fächern: Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik und in Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/ Religionspädagogik sowie eine mündliche Prüfung in Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Berufspraktikum ist das Bestehen der Prüfungen.

Im fünften Jahr der Ausbildung findet das Berufspraktikum statt. Dies rundet die Ausbildung ab, in dem sämtliche erlernte Fachinhalte sowie Fertigkeiten in der Praxis erprobt und gefestigt werden können. Man arbeitet ein Jahr in einer sozialen Einrichtung und besucht an ausgewählten Tagen die Fachakademie. Im Berufspraktikum wird eine Facharbeit erstellt und eine Lehrkraft besucht die Einrichtung und benotet mit der Praxisanleitung pädagogische Angebote. Mit dem Bestehen der praktischen Prüfung sowie der dazugehörigen Reflexion endet die Ausbildung. Von nun ab trägt man den Namen „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“.

8 Anlagen

8.1 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Kita St. Valentin

1. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde M a r i a p o s c h i n g (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist für Kinder grundsätzlich mit einem Lebensalter ab 9 Monaten bis zum möglichen Übergang in den Kindergarten (Krippengruppe) und für Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten). Im Rahmen der Altersmischung können bei freien Platzkapazitäten Kinder ab zweieinhalb Jahre und Grundschul Kinder im Bereich Kindergarten aufgenommen werden.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Innerhalb der einzelnen Dringlichkeitsstufen erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Lebensalter des Kindes. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Kinder aus dem Gemeindebereich Niederwinkling werden auf Grund kommunaler Zusammenarbeit hierbei vorrangig aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinden Mariaposching und Niederwinkling setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG-Gastkindregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (Juni bis August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Geringere oder zusätzliche Öffnungszeiten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel an max. 30 Arbeitstagen im Jahr, die zumeist in den bayerischen Ferienzeiten liegen, geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gemeinde rechtzeitig zu Betreuungsjahresanfang bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) für Regelkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt) gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden zuzüglich der Bring- und Abholzeiten pro Woche (Buchungskategorie 4-5 Stunden). Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) für Kinder unter 3 Jahren gilt eine Mindestbuchungszeit von 8 Wochenstunden (bisher 12 Wochenstunden) zuzüglich der Bring- und Abholzeiten (Stundenkategorie 3-4). Die Kinder müssen an mindestens 2 Tagen anwesend sein.

(2) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher unter Beachtung der Mindestbuchungszeiten verbindlich für jedes Kind zu buchen. Dies gilt abweichend nicht für Schulkinder, die im Rahmen der Altersmischung die gemeindliche Einrichtung besuchen.

Die tägliche Kernzeit der Einrichtung wird wie folgt festgelegt:

a) für den Bereich Krippe von 8.30 bis 12.15 Uhr

b) für den Bereich Kindergarten von 8.15 bis 12.15 Uhr.

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

(4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, wenn die Leitung in Absprache mit der Gemeinde entscheidet, ob eine Änderung der Buchungszeiten möglich ist.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiedezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Mariaposching, den 16.08.2021
Gemeinde Mariaposching

Martin Englmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schwarzach, den 16.08.2021


Martin Englmeier
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mariaposching

über die 1. Änderung der Benutzungssatzung die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching

Der Gemeinderat Mariaposching hat in der 15. Sitzung der Wahlperiode 2020/ 2026 vom 03.08.2021 beschlossen, die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin ab 01.09.2021 zu ändern.

Die geänderte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94342 Schwarzach, Zimmer 15, I. Stock eingesehen werden.

Diese sind:

Von Montag und Dienstag in der Zeit von:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Bekanntgemacht am 17.08.2021

Schwarzach, den 16.08.2021

Barbara Mendi
Leiterin der Geschäftsstelle



Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der VG Schwarzach und allen Amtstafeln der Gemeinde Mariaposching entsprechend der Geschäftsordnung für den Markt Schwarzach

Ausgehängt am 17.08.2021

Abgenommen:



Gemeinde Mariaposching

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertagesstätte St. Valentin
der Gemeinde Mariaposching**

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge nach BayKiBiG).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - c) Essensgeld (für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, *für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung*. Danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Die Buchungszeiten werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt.

- (3) Die Gebührenpflicht entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind infolge Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. Bei sonstiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung ist die volle Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) Die Person, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

- a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	
	Mtl.
2-3 Stunden	130 Euro
3-4 Stunden	143 Euro
4-5 Stunden	158 Euro
5-6 Stunden	174 Euro
6-7 Stunden	192 Euro
7-8 Stunden	212 Euro
8-9 Stunden	234 Euro
9-10 Stunden	258 Euro

- b) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	
	Mtl.
4-5 Stunden	100 Euro
5-6 Stunden	110 Euro
6-7 Stunden	121 Euro
7-8 Stunden	134 Euro

8-9 Stunden	148 Euro
9-10 Stunden	163 Euro

- (2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein kostendeckendes Essensgeld zu entrichten. Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden.
- (2) Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird zur Entlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 bzw. nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Johann Tremmel

1. Bürgermeister